



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ralf Stadler AfD**
vom 10.09.2024

Finanzierung, Verteilung und Zukunft der Entschädigungszahlungen für nicht gelieferten Strom

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Entschädigungszahlungen für nicht gelieferten Strom in Bayern (2020 bis 2023) 4
- 1.a) Wie viele Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Bayern wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 aufgrund von Netzengpässen oder anderer technischer Probleme von der Einspeisung abgeregelt (bitte nach Jahr und Anlagentyp aufschlüsseln)? 4
- 1.b) Wie viele Strom, der produziert werden hätte können, konnte durch die Abregelung oder Abschaltung nicht produziert und eingespeist werden (bitte nach Art der Anlage und den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 aufteilen)? 4
- 1.c) Wie hoch waren die jährlichen Entschädigungszahlungen für nicht gelieferten Strom aufgrund der Abregelung oder Abschaltung in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 (bitte getrennt nach Jahr, Art der Anlage und Region aufschlüsseln)? 4
2. Verteilung der Entschädigungen: In welchen bayerischen Landkreisen und Gemeinden fielen in den Jahren 2020 bis 2023 die höchsten Entschädigungszahlungen aufgrund der Abregelung oder Abschaltung an (bitte nach Art der Anlage, Landkreis, Gemeinde und Jahr aufschlüsseln)? 5
3. Umstellung der Finanzierung ab dem 1. Juli 2022 5
- 3.a) Wie wurden die Kosten für Entschädigungszahlungen vor dem 1. Juli 2022 über die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) finanziert (bitte auch auf Kosten, die seit dem 1. Juli 2022 über Steuergelder getragen wurden, eingehen und bitte nach Jahr und Aufschlüsselung der Gelder über EEG-Umlage und Steuermittel getrennt darstellen)? 5
- 3.b) Wie hoch waren die bis zum 30. Juni 2022 über die EEG-Umlage finanzierten Entschädigungszahlungen (bitte auch auf die Höhe der Kosten der über Steuergelder finanzierten Beträge nach dem 1. Juli 2022 eingehen)? 5

3.c)	Welche Prognosen gibt es für die Gesamtkosten bis Ende 2025?	5
4.	Beteiligung der Steuerzahler	5
4.a)	Wie viel Prozent der gesamten Entschädigungszahlungen für nicht gelieferten Strom im Jahr 2023 werden durch Steuermittel gedeckt?	5
4.b)	Wie hoch sind die konkreten Summen, die im Rahmen des Bundeshaushalts für Bayern vorgesehen sind?	5
5.	Auswirkungen der Umstellung auf den Strompreis	6
5.a)	Um wie viel wurde der durchschnittliche Strompreis in Bayern nach Abschaffung der EEG-Umlage am 1. Juli 2022 gesenkt (bitte nach privaten Haushalten und gewerblichen Verbrauchern aufschlüsseln)?	6
5.b)	Wie hoch wären die Strompreise heute (bis einschließlich 2024), wenn die Finanzierung der Entschädigungszahlungen weiterhin durch die EEG-Umlage erfolgen würde?	6
5.c)	Welche Prognosen gibt es für den Strompreis in Bayern bis 2030, falls die derzeitige Finanzierung der Entschädigungen über Steuergelder beibehalten wird?	6
6.	Prognosen und Zukunft der Entschädigungszahlungen	6
6.a)	Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Kosten der Entschädigungszahlungen für nicht gelieferten Strom bis zum Jahr 2030 (bitte nach Jahr und Energieträger aufschlüsseln)?	6
6.b)	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Notwendigkeit von Entschädigungszahlungen aufgrund von Netzengpässen oder Abschaltungen zu verringern (bitte auf konkrete Schritte des Netzabbaus eingehen)?	6
6.c)	Inwiefern plant die Staatsregierung, private Investitionen in Netzstabilität und Speichertechnologien zu fördern, um die Abhängigkeit von staatlichen Entschädigungszahlungen zu reduzieren?	7
7.	Rechtliche Verpflichtungen und Verträge	7
7.a)	Welche rechtlichen Verpflichtungen bestehen für Betreiber von Windkraft- und Photovoltaikanlagen, die Entschädigungen für nicht gelieferten Strom erhalten (bitte nach Vertragsarten und Laufzeiten aufschlüsseln)?	7
7.b)	Welche rechtlichen und vertraglichen Änderungen müssten vorgenommen werden, um zu verhindern, dass für neue Anlagen, die nach dem Stichtag in Betrieb genommen werden, weiterhin Entschädigungszahlungen geleistet werden?	7
8.	Verpflichtung zur Netzstabilisierung durch Betreiber (Batteriespeicher, Wasserstoffherzeugung)	7

-
- 8.a) Welche technischen Maßnahmen stehen Betreibern von Windkraft- und Photovoltaikanlagen zur Verfügung, um Netzengpässe und Abschaltungen zu vermeiden (bitte mögliche Technologien wie Batteriespeicher, Power-to-Gas-Verfahren zur Wasserstofferzeugung oder Direktvermarktungsmodelle auflisten)? 7
- 8.b) Inwiefern könnten Betreiber verpflichtet werden, technische Lösungen wie Batteriespeicher oder Anlagen zur Wasserstofferzeugung zu installieren, um Netzengpässe zu vermeiden und Stromabschaltungen zu umgehen? 8
- 8.c) Welche bestehenden oder geplanten finanziellen Anreize oder Förderprogramme bietet die Staatsregierung, um Betreiber dazu zu bewegen, Batteriespeicher oder andere Technologien zur Umgehung von Netzengpässen zu installieren (bitte auch auf aktuelle Förderungen für solche Technologien eingehen)? 8
- Hinweise des Landtagsamts 9

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 27.09.2024

1. **Entschädigungszahlungen für nicht gelieferten Strom in Bayern (2020 bis 2023)**
 - 1.a) **Wie viele Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Bayern wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 aufgrund von Netzengpässen oder anderer technischer Probleme von der Einspeisung abgeregelt (bitte nach Jahr und Anlagentyp aufschlüsseln)?**
 - 1.b) **Wie viele Strom, der produziert werden hätte können, konnte durch die Abregelung oder Abschaltung nicht produziert und eingespeist werden (bitte nach Art der Anlage und den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 aufteilen)?**
 - 1.c) **Wie hoch waren die jährlichen Entschädigungszahlungen für nicht gelieferten Strom aufgrund der Abregelung oder Abschaltung in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 (bitte getrennt nach Jahr, Art der Anlage und Region aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) liegen keine eigenen Daten aus amtlicher Statistik zum Netzengpassmanagement vor. Insofern wird bei der Beantwortung im Folgenden auf Daten der Bundesnetzagentur (BNetzA) verwiesen, die in den unter www.bundesnetzagentur.de¹ aufrufbaren Berichten veröffentlicht werden.

Die absoluten Abregelungsmengen von Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen („EinsMan“) lagen im Jahr 2020 in Bayern bei 37 Gigawattstunden (GWh). Die dafür anfallenden geschätzten Entschädigungsansprüche beliefen sich im Jahr 2020 auf ca. 4,4 Mio. Euro. Im Jahr 2021 waren es in Bayern 108 GWh und geschätzte Entschädigungsansprüche von 20 Mio. Euro. Seit dem Jahr 2022 weist die BNetzA EinsMan nicht mehr separat aus, sondern nur noch unter dem Überbegriff „Redispatch“. Die Zahlen sind somit nur noch bedingt mit den Vorjahren vergleichbar, da hierunter auch die Absenkung und Erhöhung der Stromeinspeisung von konventionellen Kraftwerken fällt. Für 2022 ergibt sich daraus für Bayern eine Absenkung von insgesamt 774 GWh (rund 1 Prozent des Bruttostromerzeugung Bayerns) sowie eine Erhöhung von 459 GWh. Die Höhe der geschätzten Entschädigungsansprüche wird seit 2022 nur noch bundesweit ausgewiesen. Der Bericht für das gesamte Jahr 2023 wurde zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: 20. September 2024) noch nicht veröffentlicht.

Die Aufschlüsselung von EinsMan oder Redispatch-Maßnahmen auf einzelne Energieträger erfolgt lediglich auf Bundesebene und wird nicht auf die jeweiligen Bundesländer

¹ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzengpassmanagement/start.html>

aufgeteilt. Daher ist eine entsprechende Angabe für Bayern nicht möglich. Daten zu Ausfällen aufgrund von technischen Problemen liegen diesseitig nicht vor.

- 2. Verteilung der Entschädigungen: In welchen bayerischen Landkreisen und Gemeinden fielen in den Jahren 2020 bis 2023 die höchsten Entschädigungszahlungen aufgrund der Abregelung oder Abschaltung an (bitte nach Art der Anlage, Landkreis, Gemeinde und Jahr aufschlüsseln)?**

Zur genauen Verteilung auf Landkreisebene liegen dem StMWi keine Daten vor.

- 3. Umstellung der Finanzierung ab dem 1. Juli 2022**

- 3.a) Wie wurden die Kosten für Entschädigungszahlungen vor dem 1. Juli 2022 über die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) finanziert (bitte auch auf Kosten, die seit dem 1. Juli 2022 über Steuergelder getragen wurden, eingehen und bitte nach Jahr und Aufschlüsselung der Gelder über EEG-Umlage und Steuermittel getrennt darstellen)?**
- 3.b) Wie hoch waren die bis zum 30. Juni 2022 über die EEG-Umlage finanzierten Entschädigungszahlungen (bitte auch auf die Höhe der Kosten der über Steuergelder finanzierten Beträge nach dem 1. Juli 2022 eingehen)?**

Die Fragen 3 a und 3 b werden gemeinsam beantwortet.

Die Entschädigungszahlungen wurden nicht über die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) finanziert. Die EEG-Umlage wurde zur Finanzierung der Differenz zwischen den Kosten, die bei der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE) entstanden sind, und den Erlösen, die mit dem so erzeugten Strom erzielt wurden, erhoben. Diese Differenz wurde bis 30. Juni 2022 auf die Stromendverbraucher umgelegt.

- 3.c) Welche Prognosen gibt es für die Gesamtkosten bis Ende 2025?**

Hierzu kann das StMWi keine Prognose abgeben.

- 4. Beteiligung der Steuerzahler**

- 4.a) Wie viel Prozent der gesamten Entschädigungszahlungen für nicht gelieferten Strom im Jahr 2023 werden durch Steuermittel gedeckt?**
- 4.b) Wie hoch sind die konkreten Summen, die im Rahmen des Bundeshaushalts für Bayern vorgesehen sind?**

Die Fragen 4 a und 4 b werden gemeinsam beantwortet.

Entschädigungszahlungen für EinsMan werden grundsätzlich über die Netzentgelte finanziert. Daten für das gesamte Jahr 2023 liegen noch nicht vor (siehe Antwort zu den Fragen 1 a bis 1 c).

Fragen zum Bundeshaushalt sind an die zuständige Bundesregierung zu richten.

5. Auswirkungen der Umstellung auf den Strompreis

5.a) Um wie viel wurde der durchschnittliche Strompreis in Bayern nach Abschaffung der EEG-Umlage am 1. Juli 2022 gesenkt (bitte nach privaten Haushalten und gewerblichen Verbrauchern aufschlüsseln)?

Die EEG-Umlage betrug im Jahr 2022 3,723 ct/kWh. Bevor die EEG-Umlage auf null gesenkt bzw. abgeschafft wurde, mussten grundsätzlich alle Stromverbraucher in Deutschland die EEG-Umlage bezahlen, also sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen. Jedoch galt für stromintensive Unternehmen die sogenannte Besondere Ausgleichsregelung. Für diese Unternehmen war die EEG-Umlage auf 15 Prozent der regulären Umlage begrenzt. Der Bund hat geregelt, dass die Stromanbieter die Senkung entsprechend an die Kunden weitergeben mussten.

5.b) Wie hoch wären die Strompreise heute (bis einschließlich 2024), wenn die Finanzierung der Entschädigungszahlungen weiterhin durch die EEG-Umlage erfolgen würde?

Siehe Antwort zu den Fragen 3 a und 3 b.

5.c) Welche Prognosen gibt es für den Strompreis in Bayern bis 2030, falls die derzeitige Finanzierung der Entschädigungen über Steuergelder beibehalten wird?

Hierzu kann das StMWi keine Prognose abgeben.

6. Prognosen und Zukunft der Entschädigungszahlungen

6.a) Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Kosten der Entschädigungszahlungen für nicht gelieferten Strom bis zum Jahr 2030 (bitte nach Jahr und Energieträger aufschlüsseln)?

Hierzu kann die Staatsregierung keine Prognose abgeben.

6.b) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Notwendigkeit von Entschädigungszahlungen aufgrund von Netzengpässen oder Abschaltungen zu verringern (bitte auf konkrete Schritte des Netzausbaus eingehen)?

Zentral für die Behebung von Netzengpässen und daraus resultierenden EinsMan ist der beschleunigte – in der Frage mutmaßlich angesprochene – Netzausbau in Deutschland und dem Freistaat Bayern. Daher hat die Staatsregierung in ihrer Zuständigkeit im Haushalt 2023 bereits 37 neue Stellen an den zuständigen Planfeststellungsbehörden bei den Regierungen geschaffen. Darüber hinaus werden Maßnahmen des Netzausbaus

in engem Austausch mit Genehmigungsbehörden und Netzbetreibern koordiniert, etwa im Rahmen der Initiative „Verteilnetz und erneuerbare Energien Bayern“. Dort wird eine Vielzahl weiterer Maßnahmen auf Landesebene erarbeitet und umgesetzt.

6.c) Inwiefern plant die Staatsregierung, private Investitionen in Netzstabilität und Speichertechnologien zu fördern, um die Abhängigkeit von staatlichen Entschädigungszahlungen zu reduzieren?

Die Erforschung, Entwicklung und Demonstration innovativer neuer Speicher- und Netzstabilisierungstechnologien durch Unternehmen in Bayern kann im Rahmen des Bayerischen Energieforschungsprogramms mit Zuschüssen von bis zu 50 Prozent gefördert werden.

7. Rechtliche Verpflichtungen und Verträge

7.a) Welche rechtlichen Verpflichtungen bestehen für Betreiber von Windkraft- und Photovoltaikanlagen, die Entschädigungen für nicht gelieferten Strom erhalten (bitte nach Vertragsarten und Laufzeiten aufschlüsseln)?

7.b) Welche rechtlichen und vertraglichen Änderungen müssten vorgenommen werden, um zu verhindern, dass für neue Anlagen, die nach dem Stichtag in Betrieb genommen werden, weiterhin Entschädigungszahlungen geleistet werden?

Die Fragen 7 a und 7 b werden gemeinsam beantwortet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für Entschädigungszahlungen für EinsMan werden im Bundesrecht – insbesondere im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – geregelt. Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie Betreiber von Anlagen, die durch den Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind (vgl. für Erneuerbare-Energien-Anlagen § 9 Abs. 2 EEG), sind verpflichtet, auf Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung (oder den Wirkleistungsbezug) anzupassen oder die Anpassung zu dulden. Diese Maßnahmen begründen einen Anspruch auf angemessenen finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG.

Die Frage betreffend die rechtlichen Änderungen muss daher aus Zuständigkeitsgründen an den Bundesgesetzgeber gerichtet werden.

8. Verpflichtung zur Netzstabilisierung durch Betreiber (Batteriespeicher, Wasserstofferzeugung)

8.a) Welche technischen Maßnahmen stehen Betreibern von Windkraft- und Photovoltaikanlagen zur Verfügung, um Netzengpässe und Abschaltungen zu vermeiden (bitte mögliche Technologien wie Batteriespeicher, Power-to-Gas-Verfahren zur Wasserstofferzeugung oder Direktvermarktungsmodelle auflisten)?

8.b) Inwiefern könnten Betreiber verpflichtet werden, technische Lösungen wie Batteriespeicher oder Anlagen zur Wasserstofferzeugung zu installieren, um Netzengpässe zu vermeiden und Stromabschaltungen zu umgehen?

Die Fragen 8 a und 8 b werden gemeinsam beantwortet.

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass ein Netzausbau zur vollständigen Integration der EE-Stromerzeugung bis zur letzten Kilowattstunde aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht effizient ist. Eine effiziente Reaktion auf Netzengpässe erfordert eine Vielzahl geeigneter Maßnahmen, unabhängig davon, ob diese von Betreibern einer EE-Anlage, Betreibern eines Strom-/Energiespeichers, einer Power-to-X-Anlage, konventioneller Kraftwerke oder Verteil- bzw. Übertragungsnetzbetreibern durchgeführt werden.

Bereits heute projektieren Anlagenbetreiber von Windenergie- oder PV-Freiflächenanlagen sog. Hybridkraftwerke, welche die Wind- und/oder Solarstromerzeugung um einen entsprechend dimensionierten Batteriespeicher ergänzen und somit bei geeigneter Ausgestaltung einen Beitrag zur Systemstabilisierung leisten können. Auf Bundesebene wird die Kombination aus EE-Anlage und Batteriespeicher über die sog. Innovationsausschreibung gefördert.

Auch die Ergänzung einer EE-Anlage um eine Wasserstoffelektrolyse ist denkbar, wobei sich hier Windenergieanlagen mit deutlich höheren Volllaststundenzahlen besser eignen als PV-Freiflächenanlagen.

8.c) Welche bestehenden oder geplanten finanziellen Anreize oder Förderprogramme bietet die Staatsregierung, um Betreiber dazu zu bewegen, Batteriespeicher oder andere Technologien zur Umgehung von Netzengpässen zu installieren (bitte auch auf aktuelle Förderungen für solche Technologien eingehen)?

Siehe Antwort zu der Frage 6 c.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.